VERORDNUNG (EWG) Nr. 4/81 DES RATES

vom 1. Januar 1981

zur Festsetzung des Interventionspreises, der Erzeugungsbeihilfe und der Verbraucherbeihilfe in Griechenland im Olivenölsektor für das Wirtschaftsjahr 1980/81

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Beitrittsakte von 1979, insbesondere auf Artikel 72 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 58 Absatz 2 der Beitrittsakte bestimmt, daß die in Griechenland bis zur ersten Preisannäherung anzuwendenden Preise nach den in der gemeinsamen Marktorganisation festgelegten Regeln so festgesetzt werden, daß sie den Erzeugern Marktpreise ermöglichen, welche den zuvor nach den innerstaatlichen Vorschriften während eines repräsentativen Zeitraums erzielten Marktpreisen gleichkommen. Nach Artikel 79 der Beitrittsakte gilt diese Bestimmung für den Interventionspreis für Olivenöl.

Die griechische Garantiepreisregelung ist mit der der Gemeinschaft vergleichbar. Um zu gewährleisten, daß dem griechischen Erzeuger im Zeitpunkt des Beitritts ein mit den zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1980/81 erzielten Preisen gleichwertiger Preis gezahlt wird, ist es zweckmäßig, den Interventionspreis in einer Höhe festzusetzen, die real nicht zu einem Einkommensverlust führt.

Der in dieser Verordnung festgesetzte Preis ist ab 1. Januar 1981 anwendbar. Es ist daher angezeigt, den mit der Verordnung (EWG) Nr. 1590/80 [1] festgesetzten, für Januar 1981 geltenden monatlichen Zuschlag in dem Preis zu berücksichtigen. Für das restliche Wirtschaftsjahr 1980/81 wird dieser Preis durch die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen monatlichen Zuschläge erhöht.

Gemäß Artikel 68 der Beitrittsakte werden die Gemeinschaftsbeihilfen in Griechenland nach einem gewissen Zeitplan eingeführt.

Nach Artikel 81 Absatz 1 der Beitrittsakte erfolgt die erste Annäherung bei der Erzeugerbeihilfe für Olivenöl am 1. Januar 1981. Nach demselben Artikel ist zur Berechnung der Erzeugerbeihilfe für Griechenland die Erzeugerbeihilfe der Neunergemeinschaft in der Höhe zugrunde zu legen, die für das zum Zeitpunkt des Beitritts laufende Wirtschaftsjahr festgelegt wurde.

Aufgrund von Artikel 68 der Beitrittsakte wird in Griechenland im Zeitpunkt des Beitritts keine Verbrauchsbeihilfe gewährt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1980/81 beträgt der Interventionspreis für Olivenöl für Griechenland 167,70 ECU je 100 kg.

Dieser Preis bezieht sich auf halbfeines naturreines Olivenöl mit einem Gehalt an freien Fettsäuren, ausgedrückt in Oleinsäure, von 3,3 Gramm je 100 Gramm.

Artikel 2

Für das Wirtschaftsjahr 1980/81 beträgt die Erzeugerbeihilfe für Olivenöl für Griechenland 11,16 ECU je 100 kg.

Artikel 3

Bis zum 31. Oktober 1981 wird in Griechenland keine Verbrauchsbeihilfe der Gemeinschaft gewährt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 1. Januar 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. F. VAN DER MEI

[1] ABl. Nr. L 160 vom 26. 6. 1980, S. 10.